

# **Merkblatt**

Stand: 01.01.2020

## **zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen in Bayern**

### **1. Kennzeichnung**

- Schweine müssen spätestens nach dem Absetzen mit einer Ohrmarke (weiß) gekennzeichnet werden.
- Verliert ein Schwein seine Ohrmarke, muss es nachgekennzeichnet werden. Befindet es sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr auf dem Geburtsbetrieb, kann auch eine Ohrmarke mit der Betriebsnummer des aktuellen Halters verwendet werden.

Eine Ausnahme von der Nachkennzeichnungspflicht gilt nur für Endmastbetriebe, wenn die Schweine unmittelbar an eine Schlachtstätte abgeben und mit einem Schlagstempel gekennzeichnet sind, so dass der abgebende Betrieb unmittelbar identifiziert werden kann.

#### **1.1 Aufbau der Kennzeichen**

Die Ohrmarke enthält neben DE für Deutschland die Betriebsnummer des Geburts- bzw. Haltungsbetriebes. Die Landkreisnummer wird als Kraftfahrzeugkennzeichen angegeben.

Beispiel: DE KFZ 123 4567

Die zu verwendenden Ohrmarken und Ohrmarkenzange sind zu beziehen über den

LKV Bayern  
Postfach 151305  
80048 München  
Tel. 0 89-544348-71 Fax 0 89-5 44348-70

Die Bestellformulare können von der Homepage ([www.lkv.bayern.de](http://www.lkv.bayern.de)) heruntergeladen oder telefonisch bzw. schriftlich beim LKV Bayern angefordert werden. Die Bestellung anschließend muss schriftlich erfolgen.

## **2. Bestandsregister**

Jeder Halter von Schweinen ist verpflichtet ein Bestandsregister zu führen, das folgende Informationen enthält:

- Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes
- Gesamtanzahl der am Stichtag 01.01 gehaltenen
  - Zuchtsauen
  - Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
  - Ferkel bis 30 kg
- Zugänge einschließlich Geburten im eigenen Betrieb mit
  - Anzahl
  - Kennzeichen (Spalte 3)
  - Zugangsdatum (Spalte 4a)
  - Name und Adresse oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb (Spalte 4b)
- Abgänge und Todesfälle
  - Anzahl
  - Kennzeichen (Spalte 3)
  - Zugangsdatum (Spalte 4a)
  - Name und Adresse oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb (Spalte 4b)

Die Angaben zu Kennzeichen Datum sowie die Adressinformationen bei Zu- und Abgang können auch aus anderen Unterlagen hervorgehen. Diese müssen dann dem Bestandsregister als Kopie in chronologischer Reihenfolge beigelegt werden und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ ist auf die entsprechenden Unterlagen zu verweisen.

Das Bestandsregister kann vom Betrieb handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31.12. des Jahres in dem der letzte Eintrag vorgenommen wurde.

Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

### **3. Begleitpapier**

Schweine, die auf einen Viehmarkt oder eine Sammelstelle gebracht und von dort wieder verbracht werden, benötigen ein Begleitpapier.

Das Begleitpapier muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des abgebenden Tierhalters oder die Registriernummer seines Betriebes
- die Anzahl der verbrachten Schweine je Kennzeichen (Ohrmarkennummer)
- das Kennzeichen der verbrachten Schweine

Das Begleitpapier kann durch andere nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen oder einem sonstigen Dokument ersetzt werden, sofern die oben genannten Angaben vorliegen.

Das Begleitpapier oder eine Kopie ist dem Empfänger auszuhändigen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre.

### **4. Datenbank**

#### **4.1 Bewegungen (Meldung der Übernahme von Schweinen)**

Um den Aufwand für Schweinehalter möglichst gering zu halten, ist im Gegensatz zur Rinderdatenbank lediglich die Übernahme von Schweinen zu melden.

Geburt, Abgang, Ausfuhr, Hausschlachtung, Verendung, Tötung und Schlachtung werden in HI-Tier nicht erfasst. Der Betrieb muss diese Ereignisse allerdings in seinem Bestandsregister vermerken.

Jeder Schweinehalter (landwirtschaftlicher oder sonstige nicht-landwirtschaftlicher) ist verpflichtet die Übernahme von Schweinen schriftlich über die Regionalstelle oder direkt in HI-Tier zu melden.

#### **4.2 Die Meldung umfasst folgende Angaben:**

- Aufnehmender Betrieb: Betriebsnummer 12-stellig
- Abgebender Betrieb: Betriebsnummer 12-stellig oder leer wenn abgebender Betrieb außerhalb Deutschlands (z.B. Einfuhr aus Österreich)
- Zugangsdatum: Datum der Übernahme
- Anzahl übernommener Schweine
- Herkunftsland: wenn abgebender Betrieb außerhalb Deutschlands z.B. Österreich entweder numerisch (040) oder als Alphacode (AT)

### **4.3 Meldefrist:**

7 Tage

### **4.4 Stichtag:**

Zum 1. Januar (Stichtag) eines jeden Jahres ist der im Betrieb befindliche Bestand an Schweinen entsprechend den unten aufgeführten Tiergruppen zu melden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob sich an diesem Tag tatsächlich Schweine im Bestand befinden.

Die Stichtagsmeldung für das laufende Jahr kann

- frühestens am 01. Januar erfolgen
- schriftlich über die Regionalstelle (LKV Bayern) oder direkt in HI Tier erfolgen

#### **4.4.1 Die Meldung umfasst folgende Angaben:**

- Anzahl: Zuchtsauen
- Anzahl: Ferkel bis einschließlich 30kg
- Anzahl: Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30kg

#### **4.4.2 Meldefrist:**

bis 15. Januar

Betriebe, die in HI-Tier als Schweinehalter (Betriebstyp = 31 „landwirtschaftlicher Schweinehalter“) geführt werden und die Stichtagsmeldungen des laufenden Jahres nicht online in HI-Tier vorgenommen haben, erhalten in der 2. Dezemberhälfte eine Benachrichtigung durch das LKV.

### **Aufgabe der Schweinehaltung**

Die Stichtagsmeldung entfällt nur, wenn der Betriebstyp „Landwirtschaftlicher Schweinehalter“ unverzüglich und fristgerecht (vor dem 01.01) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) beendet wurde. Solange dieser Betriebstyp in HI-Tier hinterlegt ist, besteht die Verpflichtung zur Stichtagsmeldung. Das LKV ist nicht berechtigt Betriebstypen zu beenden.

Die Meldung der Anzahl „0“ bei allen drei Tiergruppen gilt nicht als Betriebsaufgabe, denn diese Angabe besagt nur, dass am 01.01 keine Schweine gehalten wurden, wobei völlig unklar ist, ob nicht doch geplant ist, im Laufe des Jahres wieder Tiere zu halten